

Herrn
Wolfgang PESTL
Plankenwarth 2/5
8113 St. Oswald

BKA - IV/11 (Kultusamt)
kultusamt@bka.gv.at

Dr. Valerie TROFAIER-LESKOVAR
Sachbearbeiterin

Valerie.TROFAIER-LESKOVAR@bka.gv.at
+43 1 53 115-206803
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an kultusamt@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BKA-KA2.000/0025-IV/11/2018

BMBWF-Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wolfgang PESTL, Religionsanerkennung Islam; Anfrage

Zu Ihrer Anfrage vom 3. Oktober 2018 wird wie folgt Stellung genommen:

In Österreich sind derzeit zwei islamische Religionsgesellschaften anerkannt: Einerseits die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich – IGGÖ“ und andererseits die „Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich – ALEVI“.

Sowohl die Verfassung inklusive der Lehre der IGGÖ als auch der ALEVI wurden aufgrund der Vorgaben des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften (Islamgesetz 2015) seitens der Religionsgesellschaften bis zum 31. Dezember 2015 mit dem IslamG 2015 in Einklang gebracht und diese Änderungen der Verfassungen und Statuten wurden vom Bundeskanzler genehmigt. Eine Genehmigung der Verfassung und Statuten kann nur erfolgen, wenn die Vorgaben des IslamG 2015 erfüllt sind, also auch unter anderem eine positive Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 3 IslamG 2015 besteht.

Ebenso ist in Österreich die „Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)“ als religiöse Bekenntnisgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von Bekenntnisgemeinschaften (BekGG) eingetragen. Auch religiösen Bekenntnisgemeinschaften ist der Erwerb der Rechtspersönlichkeit unter anderem zu versagen, wenn dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der

öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (§ 5 Abs. 1 Z 1 BekGG).

Durch das IslamG 2015 und das BekGG sind nur jene Religionsgemeinschaften in Österreich anerkannt, deren islamische Lehre im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung steht. Im jeweiligen Verfahren zur Anerkennung der Religionsgemeinschaft wird überprüft, ob die Lehre und Glaubenspraxis mit den Grundrechten und der österreichischen Verfassung vereinbar ist. Im Fall einer Änderung der Verfassung und der Statuten der jeweiligen Religionsgemeinschaft, wären diese wiederum auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des IslamG 2015 oder dem BekGG zu überprüfen und im Fall der Nichtübereinstimmung, nicht zu genehmigen.

Wien, am 15. Oktober 2018
Für den Bundesminister für
EU, Kunst, Kultur und Medien:
HENHAPEL

Elektronisch gefertigt